

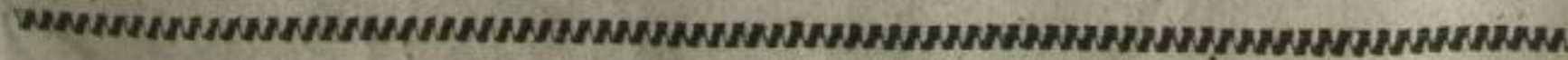
Erneuerte und verbesserte

Feuer-Ordnung

der Stadt

Grossenhayn.

J. Wimmer



Grossenhayn;

gedruckt bei Ludwig Gottlob Roth.

1883 * 3297

D

Saxon.

10,24 m

Erben und Erbschaften

Erben und Erbschaften

Erben und Erbschaften

Erben und Erbschaften

Erben und Erbschaften

Erben und Erbschaften

Erben und Erbschaften

Da der Vorrath von Exemplaren der in Gemäsheit des unter dem 7. Februar 1719 ins Land ergangenen Generalis im Jahre 1736 verfaßte Feuerordnung, welche mittelst folgenden allergnädigsten Rescripts:

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛ. Churfürst ꝛ. Liebe Getreue. Uns ist euer unterthänigster Bericht vom 12. huj. und der beygefügte Entwurf zu einer Feuerordnung bei euch, geziemend vorgetragen worden. Nachdem Wir nun diese durchgehends approbiret, und geschehen lassen können, daß selbige in der Stadt bey euch gehörig publiciret und zu jedermanns Wissenschaft und Nachahmung öffentlich angeschlagen werden möge: Also begehren Wir hiermit, ihr wollet solches gebührend verfügen und bewerkstelligen, nicht weniger darüber jederzeit ernstlich halten, auch, daß derselben genau nachgelebet, und darwider nicht gehandelt werde, genaue und scharfe Aufsicht führen. Mochten es euch nicht bergen: Und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dresden, am 19. Septembr. Anno 1736.

E. L. von Gerßdorf.

An den
Rath zu Hainn.

Johann Gottlob Otto.

allergnädigst approbirt und über welche zu halten anbefohlen worden ist, sich ziemlich vergriffen hat und deshalb ein abermaliger Abdruck erforderlich wird, so haben wir solche revidirt, nach den inzwischen ergangenen gesetzlichen Vorschriften und getroffenen örtlichen Einrichtungen verbessern und mit Zusätzen versehen, und solche, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, Behufs öffentlicher Bekanntmachung zum Druck befördern lassen.

Hainn, am 24. März 1833.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Cap. I.

Was zu Verhütung der Feuersbrünste zu beobachten ist.

§. 1.

Ohne Be-
sichtigung
u. Geneh-
migung ist
kein Ge-
bäude zu
erheben. Da die vorsichtige und tüchtige Einrichtung der Gebäude, und besonders der Feuerstätte, vorzüglich nöthig ist, um Feuersbrünste zu verhüten, so hat jeder Einwohner hiesiger Stadt, wenn er ein neues Gebäude aufzuführen oder an den bereits vorhandenen Gebäuden eine Veränderung vorzunehmen Willens ist, solches zuvörderst der Obrigkeit anzuzeigen und die beabsichtigte Einrichtung des Baues zu eröffnen, damit von der Obrigkeit, mit Zuziehung der Gewerken, der Ort besichtigt, auch die Lage, die Bedürfnisse des Erbauers und die sonst einschlagenden Umstände wohl erwogen und beim Aufbau berücksichtigt werden können.

Es ist solches ausführlich in den unterm 4. September 1744 und 14. Juli 1798 für hiesige Stadt ergangenen Bau-Regulativen verordnet, und werden die Bürger und Einwohner hiesiger Stadt und Vorstädte darauf aufmerksam gemacht, wie denn auch alle Baugewerken besonders darauf verwiesen werden.

Strafe
derjenigen,
welche da-
wider han-
deln. Wer an den Aufbau oder an die Veränderung eines Gebäudes, vor erhaltener obrigkeitlicher Genehmigung des Baues, es sey für sich oder für andere, Hand anlegt, hat Zehn Thaler Strafe zu erlegen, und ist das ohne obrigkeitliche Genehmigung Erbaute wieder einzureißen schuldig, auch dazu durch gewöhnliche Zwangsmittel anzuhalten.

auch keine
neuen Feu-
er-Stätten
anzulegen. Bei Anlegung der Branntweinbrennereien, Backöfen, Obstdarren und neuen Feuerstätten finden die nämlichen Vorschriften Statt,

Strafe der
Dawider-
handeln-
den, beson-
ders der
Bauge-
werken. und es wird das Verblenden der Balken und Säulen in Feuerstätten, Brand- und Feuermauern, so wie das Anlegen von Werkstätten auf den Böden und unter Schindeldächern, bei Zehn Thalern Strafe und unter der Verwarnung, daß das dem entgegen Erbaute und Angelegte, auf Anordnung der Obrigkeit, jedoch auf Kosten des Erbauers, werde weggerissen werden, gänzlich verboten. Sollte ein Maurer oder Zimmermann, er sey Meister oder Geselle, einen solchen fehlerhaften Bau vollführen, so soll er eine Strafe von Zehn Thalern zu entrichten schuldig seyn, oder auch, nach Befinden der Umstände und dem Ermessen der Obrigkeit, Vier Wochen lang mit Gefängniß- oder Handarbeit bestraft werden.

§. 2.

Anlegung
der Feuer-
essen. Weder in der Stadt, noch in den Vorstädten sollen, nach dem Bau-Regulativ vom 4. September 1744, bei Vermeidung zweier neuen Schock Strafe, hölzerne, sondern es dürfen bloß steinerne Feueressen von gehöriger Weite, damit die Essenkehrer durchkommen können, aufgeführt, auch müssen die zu engen Essen erweitert und die etwa noch vorhan-

denen hölzernen Feueressen mit Lehm wohl ausgefüttert, auch dürfen, wie ohnehin durch das Gesetz, Verordnung vom 18. Mai 1832 (Gesetzsammlung 1832 pag. 325) vorgeschrieben ist, die Dächer nicht mehr mit Schindeln gedeckt werden.

Schindel-
dächer dür-
fen nicht
mehr ange-
legt wer-
den.

§. 3.

In den Stuben sind unter den Ofen keine Dielen zu dulden, sondern an deren Statt Ziegelsteine oder breite Bruchsteine, oder auch gestoßenes Estrich einzulegen; die Ofen sind in gutem Stande zu erhalten und, wo innerhalb der Stube eingeheizt wird, die Ofenthürchen fest und dauerhaft zu machen, auch sind die aus den Ofen in die Essen führenden Röhren so anzulegen, daß sie nicht mit der Wand des Schornsteins abschneiden, sondern Eine Viertel-Elle in diesen hineinreichen, um das Anbrennen des Glanzrußes zu vermeiden.

Wie die
Ofen zu
verwahren
sind.

Der Gebrauch der Wind-Ofen ist, so viel möglich, zu vermeiden, und sind dergleichen Ofen, ohne der Obrigkeit ausdrückliche Erlaubniß, in kein Gebäude zu setzen, oder, wo dergleichen auf gefährliche Weise angelegt sind, auf der Obrigkeit Anordnung wieder abzuschaffen.

Vorsich-
tiger Ge-
brauch der
Windöfen.

Wenn aber obrigkeitliche Erlaubniß dazu erlangt wird, sind die Windöfen nur mit Zuziehung des Schornsteinfegers, und nur an solchen Orten, wo steinerne Wände sind und die Röhren in die Feueressen geführt werden können, nicht aber an Bret- oder mit Holz ausgefegten Wänden anzulegen, auch die Röhren nicht durch Fenster hinauszuführen, selbige auch mit einer Klappe zu versehen und von vier zu vier Wochen vom Ruß zu reinigen, die Thürchen zum Einheizen aber so zu verwahren, daß kein Feuer heraus fallen kann, auch sind die Fußböden unter den Windöfen und um dieselben herum mit Blech, oder auch mit steinernen oder irdenen Tafeln so zu belegen, daß das Blech oder die Tafeln, besonders an der Seite des Ofenthürchens, wenigstens Eine Elle über den Ofen hervorgehen.

Die geheizten Windöfen sind von den Leuten nicht eher zu verlassen, als bis das Holz gänzlich niedergebrannt ist, und sind sodann die Röhren durch die Klappen zu verschließen.

Alles, was vorsehends von den Windöfen gesagt ist, gilt auch von den sogenannten Kanonendöfen.

§. 4.

Jeder Hauswirth und jede Hauswirthin, auch Miethleute und Hausgenossen, und wer sonst in der Stadt und Vorstadt wohnt, besonders aber diejenigen, welche Speise- oder Schank-Wirthschaft treiben, ingleichen Huf-, Nagel-, Kupfer-, Säge-Schmiede, Schlosser, Bäcker, Brauntweinbrenner, Mälzer, Brauer, Seifensieder, Töpfer, überhaupt alle, welche mit Feuer umgehen, haben auf Feuer und Licht, auch auf ihre Kinder, Dienstbothen, Gesellen und Lehrlinge, Gäste, auch auf die Feuer- und Werkstätte genaue Aufsicht zu führen, Niemanden zu gestatten, daß sie mit brennenden Lichtern, Wachsdeckeln oder Lampen ohne Laternen, noch weniger aber mit Schleiß-, Kien- oder Brenn-Spänen, auf Böden, in die Ställe, oder überhaupt an solche Orte, wo Späne, Flachs, Stroh, Heu und andere leicht feuerfangende Dinge liegen, oder mit brennenden Tabakspfeifen und Cigarren in die

Mit Feuer
und Licht
behutsam
umzugehn.

Vorsicht
beim Ta-
bakrauchen

Höfe, auf die Böden oder in die Ställe gehen, wie denn auch insbesondere das Herumgehen mit brennenden Tabakspfeifen oder Cigarren in der Stadt und den Vorstädten, so wie den Dreschern in und bei den Scheunen; auch den Aernte-Arbeitern beim Auf- und Abladen des Getreides das Tabakrauchen ernstlich untersagt wird.

Strafe der
Wider-
Handeln-
den.

Wer wider diese Vorschriften handelt, hat Ein Altes Schock Strafe zu erlegen.

§. 5.

Feuerstätten
sind reinlich
zu halten.

nicht zu
langes
Holz zum
Feuern zu
gebrauchen

Die Ofen-
löcher zu
verwahren
Kohlen zu-
sammen zu
kehren.

Kein Holz
zu dörren.
auf Kasten
Aufsicht zu
führen.

Kohlen,
Asche und
Ruß wohl
zu verwah-
ren.

Um die Feuerstätten herum ist alles reinlich zu halten, und es sind von selbigen alle feuerfangenden Sachen, Heu, Stroh, Hanf, Späne und dergleichen, sorgfältig zu entfernen.

Das in den Oefen und auf den Heerden zu verbrauchende Scheit- und Reis-Holz ist nicht zu lang zu schneiden, damit nicht die Flamme bei unterlassnem Nachschieben feuerfangende Sachen ergreifen kann.

Die Ofenlöcher sind mit tüchtigen Thüren von Eisenblech zu verwahren.

Auf den Heerden und sonstigen Feuerstätten sind Abends die Kohlen sorgfältig zusammen zu kehren und wohl zu verwahren.

Holz darf in oder auf oder vor die Oefen zum Trocknen und Dörren nicht gelegt werden.

Auf Kasten ist genaue Aufsicht zu führen, daß sie sich nicht in Kohlen oder Asche legen.

Geldschte Kohlen, Asche und Ruß sind nicht in hölzernen Gefäßen, auch nicht auf Böden oder an andern Orten, wo durch Entzündung Schaden geschehen kann, sondern schlechterdings bloß in besondern, in den Küchen oder unten im Hause anzulegenden, mit Steinen oder Ziegeln auszufehenden und zu bedeckenden Behältnissen, oder in ganz steinernen Gefäßen, oder in gewölbten Kellern und Gruben aufzubewahren.

§. 6.

Was die
mit Feuer
umgehend.
Handwer-
ker zu be-
obachten
haben.

Schmiede, Branntweimbrenner, Bäcker, Brauer, Seifensieder, Töpfer, Fleischhauer und alle andere Handwerker und Hauswirthe, welche zu ihrer Handthierung Feuer oder Kohlen gebrauchen, müssen auf das Feuer wohl Acht haben, bei Anlegung des Holzes oder der Kohlen alle mögliche Vorsicht gebrauchen, die Nacht hindurch, mit Ausnahme des höchsten Nothfalls, kein Feuer halten und solches nach vollendeter Arbeit wohl auslöschten.

Die Weiß- und Platz-Bäcker dürfen, so lange das Feuer im Ofen brennt, nicht aus dem Hause gehen, und haben, nach beendigtem Backen, die Vorschriften in §. 5. zu befolgen.

Auch die Töpfer dürfen sich während des Brennens nicht entfernen, und müssen die Brände in der Zeit von Ostern bis Michaelis Abends 9 Uhr, in der Zeit von Michaelis bis Ostern Abends 8 Uhr beendigt haben.

Die, welche gegen die Vorschriften dieses und des vorhergehenden Abschnitts handeln, werden um Zwei Alte Schock bestraft.

§. 7.

Wie sich die
mit Holz

Wagner, Drechsler, Tischler, Böttcher, Zimmerleute und andere Handwerker, welche

mit Holz und Spänen umgehen, müssen ganz vorzüglich auf Feuer und Licht sorgfältig und Spänen umgehenden Handwerker zu verhalten haben. Acht haben, die Späne, welche täglich abfallen, sofort aus der Werkstatt in den Keller oder in wohl verwahrte Gewölbe, oder an andere Orte, wo niemand mit Licht hinget, bringen, auch nicht mit brennendem Licht ohne Laterne oder mit glühenden Kohlen, brennen der Tabakspfeife oder Cigarre an Orte, wo Späne liegen, gehen, auch solches den Thri- gen nicht gestatten.

Die Zimmerleute dürfen vor den Häusern und Gehöften, wenn nicht überflüssiger Platz vorhanden ist, nicht zimmern, oder Dachstühle und andere Gebäude abbinden; besonders die Zimmerleute,

besonders müssen die Böttcher, wenn sie Feuer zur Verfertigung neuer, oder Ausbrennung und Umarbeitung alter Gefäße gebrauchen, alle Vorsicht anwenden; die Böttcher,

auch müssen die Wagner, wenn sie sich des Feuers zu Krümmung der Kutschbäume und Wagenleitern bedienen, darauf halten, daß dergleichen Arbeit zu einer Zeit, wo es nicht windig ist, außer dem Gehöfte auf einem sichern, von allen Gebäuden entfernten Orte verrichtet werde. die Wagner,

Wer gegen die Vorschriften dieses Abschnitts handelt, hat Zwei Alte Schocke als Strafe zu erlegen.

§. 8.

Mälzer und Brauer haben darauf Acht zu geben, daß die Darre und die Brennösen stets gut und tüchtig verwahrt sind, auch beim Darren und Brauen die Gewalt des Feuers wohl zu beobachten, auch zum Feueranmachen, Unterhalten und Auslöschten tüchtige Manns- personen zu gebrauchen, und nach beendigtem Gebräude das Feuer völlig auszulöschten oder sorgfältig zu bewachen; alles bei Vermeidung Zweier Alten Schock Strafe. Was die Mälzer u. Brauer zu beobachten haben.

§. 9.

Kein Bürger oder Einwohner, ohne Unterschied der Person, darf mehr als Ein Fuder Heu, Ein Fuder Stroh, Sechs Klaftern Scheitholz oder Zwei Schock Reisholz oder Bier- tausend Stück Torf auf einmal in seinem Hause nicht beisammen haben, und es ist ihm nur erst dann, wenn er solches verfüttert, verbraucht oder verbrennet hat, gestattet, wieder so viel anzuschaffen, bei Vermeidung Eines Neuen Schocks Strafe. Wie viel Jeder Holz Heu Stroh im Hause habendarf.

§. 10.

Jeder soll seine Feueressen jährlich wenigstens zweimal, acht Tage vor Fastnachten und acht Tage vor dem Wasserabschlagen im Rdderflusse, die Weiß- und Maßbäcker, Besitzer von Gasthöfen, Brauhäusern und Färbereien in jedem Monate, die Fleischhauer und Töpfer jährlich viermal, die Branntweimbrenner und Besitzer von Garfischen vor jedem Jahrmarkte und außerdem noch zweimal alljährlich, und die, in deren Esse eine doppelte Feuerung geht oder eine Schmiedesse ihren Ausgang hat, aller drei Monate oder, nach Befinden, noch öfterer ihre Essen durch den verpflichteten Schornsteinsfeger kehren lassen, keineswegs aber solche selbst kehren. Wie oft die Feueressen zu kehren sind.

Bestrafung der Nachlässigen. Es werden daher von Deputirten des Stadtraths, unter Zuziehung der Baugewerken und des Schornsteinfegers, auch der Bezirks-Vorsteher vor den Thoren, von Zeit zu Zeit unerwartet genaue Visitationen der Feuerstätten und Feueressen vorgenommen, und wird die sofortige Reinigung der nicht gefehrten Essen auf Kosten des Eigenthümers, so wie die sofortige Abtragung haufälliger oder feuergefährlicher Essen angeordnet, auch der nachlässige und unachtsame Hauswirth noch überdies in eine Strafe von Einem Neuen Schock verurtheilt werden.

Aufsicht auf unreine und schadhafte Feueressen. Jeder, welcher in seiner Nachbarschaft eine unreine, schadhafte oder sonst gefährliche Feueresse bemerkt, hat den Eigenthümer an deren Reinigung oder Herstellung zu erinnern, und, wenn diese nicht sofort erfolgt, bei eigener Verantwortlichkeit der Obrigkeit Anzeige zu erstatten.

§. 11.

Seiler haben sich mit Flachs etc. nicht zu überlegen. Die Seiler dürfen sich mit Hanf, Flachs, Berg nicht zu sehr überlegen, auch solche nicht an Orten aufbewahren, wo mit Licht hingegangen wird; auch dürfen weder sie, noch andere Handwerker, Pechfirniß, Wagenschmiere in der Stadt, sondern nur außerhalb der Stadt, in dem zwischen dem Dresdner und Naundorfer Thore hinter dem alten Schlosse erbaueten Häuschen, siedend.

Der Übertreter der in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften verfällt in eine Geldstrafe von Zwei Neuen Schocken.

§. 12.

Wassereimer und Feuergeräthe der Hauswirth der Vorwerks-Besitzer, der Brauhäus-Besitzer. Jeder Hausbesitzer in der Stadt und Vorstadt soll einen ledernen oder geflochtenen Wassereimer, jeder Besitzer eines Vorwerks eine lange Leiter, einen Feuerhaaken und zwei lederne oder geflochtene Wassereimer, jeder Brauhäusbesitzer aber drei dergleichen Feuereimer haben, und zwar müssen die Feuereimer mit der Hausnummer des Besitzers bezeichnet seyn.

Bei den Untersuchungen der Feueressen wird darnach gefragt, und, wer hierinnen nachlässig befunden wird, um Ein Alt Schock bestraft werden.

§. 13.

Jeder Hauswirth soll Laternen haben. Jeder Hauswirth ist schuldig, nach Verhältniß der Größe seines Hauses, eine oder mehrere Laternen von Horn, Blech oder Glas mit bedeckten Rauchlöchern zu halten und solche bei der jedesmaligen Visitation vorzuzeigen.

Verhalten der Gastwirth. Besonders haben die Gastwirth genau darauf zu halten, daß die bei ihnen einkehrenden Personen mit Feuer und Licht behutsam umgehen, auch die Fuhrleute nicht mit brennenden Lichtern ohne Laternen in die Ställe gehen, Lichter an die Wände, auf die Tische, Bänke, Kaufen oder andere hölzerne Geräthe nicht kleben oder hängen, oder an solchen Orten, wo sich feuerfangende Sachen befinden, nicht Tabak rauchen, oder mit brennenden Pfeifen nicht auf die Streu oder in die Ställe und auf die Böden gehen, und haben die Gastwirth die

Bei ihnen einkehrenden Fremden auf die Strafen aufmerksam zu machen, welche die Ubertreter dieser Vorschriften treffen.

§. 14.

Fuhrleute, welche Pulver oder andere feuerfangende Sachen geladen haben, müssen solches dem Wirth, bei welchem sie einkehren, bei Vermeidung 5 Thaler Strafe, anzeigen, und der Wirth hat Veranlassung zu treffen, daß der Wagen, auf welchem sich dergleichen befindet, an einen außerhalb der Stadt gelegenen Ort gestellt und daselbst bewacht werde.

Vorsicht wegen der mit Pulver und feuerfangenden Sachen beladenen Wagen.

Wer Ubertretungen dieser Vorschriften anzeigt und nachweist, erhält die Hälfte der eingebrachten Strafgeelder.

§. 15.

Wer mit Schießpulver handelt, darf von allen Sorten überhaupt und zusammen genommen nicht mehr als vier Pfund in seiner Verwahrung, und zwar in einem verschlossenen Orte auf dem höchsten Boden des Hauses behalten, auch Fremden solches einzusehen nicht gestatten, bei Vermeidung eines Neuen Schocks Strafe. Auch muß alles Schießpulver bei entstehendem Brande ohne Verzug ins Wasser geschüttet werden.

Verhalten derer, welche mit Pulver,

Die, welche mit Schmeer, Speck, Unschlitt, Firniß und dergleichen umgehen, sollen sich damit nicht überlegen, auch gedachte Waaren an solchen Orten, wohin Niemand mit Feuer und Licht kommt, aufbewahren, jeder aber bei Feuersbrünsten allen Schmeer, Speck, fettes Fleisch aus den Feueresseln, Rauchkammern und andern Orten, wo es sich entzünden und durchs Fliegen den Brandschaden vergrößern kann, hinwegnehmen und in brandfeste Behältnisse bringen, oder, wenn dazu die Zeit zu kurz ist, wenigstens aus der Feueresse auf die Erde werfen.

ingeleichen mit Speck, Schmeer, Unschlitt u. umgehen.

Bei Zubereitung des Specks zu Speisen ist alle Vorsicht anzuwenden, der Speck, ehe der Essig dazu gegossen wird, von dem Feuer abzurücken und mit Mehl zu bestreuen, dergleichen Berrichtung aber Kindern oder nachlässigen und solchen Personen, welche damit nicht umzugehen wissen, nicht anzuvertrauen.

Vorsicht bei Zubereitung des Specks zu Speisen.

§. 16.

Dannit bei etwa entstehendem Feuer die Straßen und Zugänge nicht versperrt gefunden werden, dürfen Wagen, Baumaterialien, Holz, Steine, Schutt, Lehm, Mist und andere die Straßen versperrende Dinge, bei Vermeidung eines Neuen Schocks Strafe, wovon dem Anzeiger der vierte Theil überlassen wird, nicht, besonders nicht bei Nachtzeit, auf den Straßen und in den Thoreinfahrten stehen und liegen bleiben.

Wege und Zugänge sind nicht zu versperren.

§. 17.

Wenn der bei der Stadt fließende Rödterfluß abgeschlagen wird, und während der Dauer dieses Wasserabschlagens, hat jeder Hausbesitzer wenigstens ein tüchtiges Gefäß, mit Wasser gefüllt, entweder in der Hausflur, oder im Hofe, oder auf dem Boden bereit zu halten, auch haben diejenigen Hausbesitzer, welche das Rödterwasser im Hause haben, ihre Rödterwasserkasten

Was beim Abschlagen der Rödter zu beobachten ist.

ingleichen vor dem Wasserabschlagen zu füllen und während des Wasserabschlagens gefüllt zu erhalten, während wie denn auch während dieser Zeit in den Brauhäusern die Bottiche und Döfen mit Wasser der Jahr- gefüllt bereit zu halten sind; alles bei Vermeidung Eines Alten Schocks Strafe.
märkte.

Während der hier gehaltenen Jahrmärkte wird eine Feuerspritze in den Barrieren der Hauptwache, unter Aufsicht der wachhabenden Mannschaften, bereit gehalten.

§. 18.

Die Brunnen, Röhrekästen, Sturmfässer und andere Wasserbehältnisse auf den Gassen und in den Häusern sollen durch den Röhmeister, bei Vermeidung ernster Ahndung, ordentlich und fleißig versorgt und mit Wasser versehen, zur Winterszeit aber die Sturmfässer umgelegt, auch die Ständer an den Wassertrögen und in den Häusern, vor dem Eintritt des Frostes, in Zeiten mit Dünger bedeckt und das Wasser, bei Vermeidung Eines Alten Schocks Strafe, vor dem Einfrieren bewahrt werden.

Verwahrung der Brunnen, Röhrekästen, Sturmfässer im Winter.

Die dem Röhmeister ertheilte Instruction enthält dessen Verpflichtungen in Hinsicht der Röhren-Wasserkunst.

Auch wird den Brauenden und denen, die Röhwasser in den Häusern haben, das Verstopfen der Wasserständer an den Röhrekästen auf der Straße, ohne Vorwissen des Röhmeisters, bei Vermeidung Eines Alten Schocks Strafe untersagt.

§. 19.

In den Öfen der Betstuben in der Kirche sollen Feuer und Kohlen sofort nach dem geendigten Gottesdienste ausgelöscht, auch die Asche fleißig aus selbigen genommen und weggeschafft, und dürfen, ohne der Kirchen-Inspection Vorwissen und Genehmigung, dergleichen Öfen nicht gesetzt, auch mit Kohlen angefüllte Becken zum Erwärmen, bei Verlust derselben und Vermeidung Eines Alten Schocks Strafe, in der Kirche nirgends gebraucht werden.

Was wegen den Öfen in den Betstuben in der Kirche zu beobachten ist.

§. 20.

Damit alles Feuergeräthe sich stets in gutem Stande befinde, wird selbiges in jedem Jahre einigemale von Seiten der Deputirten des Stadtraths und der sonst dazu zu ziehenden Person aufs genaueste untersucht, und besonders werden die Feuerspritzen an von dem Stadtrathe willkürlich zu bestimmenden Tagen probirt werden, wobei die zu den Feueranstalten bestimmten Personen, wenn sie dazu bestellt worden, bei Vermeidung Eines Alten Schocks Strafe, sich einzufinden haben.

Visitation des Feuergeräthes.

§. 21.

Bei herannahenden Gewittern müssen die Feueressenlehrer und jeder, der zu den Feueranstalten bestimmt ist, sich bereit halten, auch jeder Hauswirth den Wassereimer oder auch Wasserkannen mit Wasser gefüllt in Bereitschaft haben, auch müssen zu solcher Zeit die Schlüssel zu dem Spritzenhause, den Feuerleitern und sonstigen Feuergeräthschaften besonders bereit gehalten werden.

Was bei Gewittern zu beobachten ist.

§. 22.

Fenster oder Zuglöcher auf Böden, besonders auf Heu- und Strohböden, sind mit Stroh oder Heu oder andern feuerfangenden Materialien nicht zu versehen oder zu verstopfen, vielmehr ist bei jedem entweder ein eiserner Laden oder ein in dasselbe passender Stein bereit zu halten, um es damit bei entstandenem Feuer sorgfältig zusetzen und verschließen zu können.

Der Übertreter dieser Vorschrift verfällt in eine Strafe von Einem Alten Schock.

§. 23.

Jeder Einwohner der Stadt, sobald er gewahr wird, daß Jemand in der Gemeinde mit Feuer und Licht oder mit feuerfangenden Sachen unvorsichtig umgeht, soll solches der Obrigkeit ungesäumt, bei Vermeidung eines Alten Schocks Strafe, anzeigen.

Jeder Einwohner soll des andern Fahrlässigkeit anzeigen.

§. 24.

Allen vorstehend zu Abwendung der Feuergefährer ertheilten polizeilichen Vorschriften sind auch alle und jede Militairpersonen schon nach den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, und es sind Übertretungen, welche sich dieselben etwa zu Schulden kommen lassen, ungesäumt der Obrigkeit anzuzeigen.

Soldaten haben alles zu beobachten, was wegen Abwendung der Feuergefährer verordnet ist.

§. 25.

Die vier Thorthürmer sind angewiesen, stets, besonders zur Nachtzeit, ihre Wachsamkeit und Aufsicht auf etwa ausbrechende Feuer, oder auch schon ungewöhnlichen Rauch, zu richten und, wenn sie so etwas bemerken, unverzüglich bei der Behörde Anzeige zu machen.

Instruction der Thorthürmer.

Cap. II.

Was zu beobachten ist, wenn eine Feuerbrunst entsteht.

§. 1.

Wenn nun, aller Vorsicht ohngeachtet, eine Feuerbrunst entsteht, so hat derjenige, bei welchem sie entsteht, oder wer es zuerst gewahr wird, sofort durch Feuerschreien und sonstiges Lärmenmachen die Leute zu allarmiren, auch haben in den Vorstädten die Bezirksvorsteher dafür zu sorgen, daß unverzüglich bei dem Bürgermeister, auf die Hauptwache und bei dem Commandanten der Communalgarde Meldung gemacht werde.

Derjenige, bei dem Feuer entsteht, oder der es zuerst gewahr wird, muß um Hilfe rufen.

Wer dies unterläßt, oder das bei ihm entstandene Feuer verheimlicht, hat unausbleiblich Geld-, Gefängniß- und, nach Befinden, Zuchthausstrafe zu erwarten; im Gegentheil wird die genaue Befolgung obiger Vorschriften für denjenigen, welcher das Feuer verwahrloset hat, eine Verminderung der verwirkten Strafe, auch, nach Befinden der Umstände, gänzliche Befreiung davon zur Folge haben.

Strafe derjenigen, die das unterlassen.

§. 2.

Pflichten
der Nacht-
wächter.

Die Nachtwächter müssen, sobald sie des Nachts einen ungewöhnlichen Rauch oder ein verdächtiges Feuer bemerken, oder davon hören, in der Gegend, wo sich solches ereignet, an die Thüren, Fenster und Laden anklopfen, Feuer rufen und die Leute ermuntern, auch, wenn die Leute aus dem Schlafe nicht zu erwecken wären, oder die, bei welchen das Feuer bemerkt wird, in Güte aufzumachen sich weigerten, Gewalt brauchen, auch dem Bürgermeister und dem nächsten Thorthürmer, wenn dieser das Feuer nicht schon bemerkt hätte, sofort Nachricht geben.

§. 3.

Obliegen-
heiten der
Thorthür-
mer.

Die vier Thorthürmer, welchen Tag und Nacht gute Wacht zu halten, die Stunden nachzuschlagen, auch oft auf allen vier Seiten des Thurms heraus auf die Stadt, die Vorstädte und die Umgegend zu sehen, vermöge ihrer Bestellungen obliegt, müssen sofort mit der Sturmglocke anschlagen, und zwar

- 1) wenn in der Stadt Feuer entsteht, durch ununterbrochenes gleichförmiges Anschlagen,
 - 2) wenn in den Vorstädten oder Naundorf Feuer entsteht, durch zweimaliges Anschlagen,
 - 3) wenn in einem hier eingepfarrten Dorfe, oder in den zunächst gelegenen Dörfern, Zscheschen und Mülbitz, Brand entsteht, durch drei in gewissen Pausen wiederholte Schläge,
- auch müssen sie außerdem, wenn es am Tage entsteht, durch Aussteckung der ihnen übergebenen rothen Fahnen, oder, wenn es des Nachts geschieht, durch Aushängung einer an eine Stange gebundenen Laterne mit brennendem Licht gegen den Ort zu, wo es brennt, auch sonst durch Zurufen den Ort des Brandes anzeigen.

Der Spriz-
zenmeister.

Die Spritzenmeister haben sofort durch die dazu bestellten Personen die Feuerspritzen an den Ort des Brandes bringen zu lassen, auch darauf zu sehen, daß, wenn die Spritzen zum Feuer gebracht sind, solche sofort umgewendet und deren Hintertheile dem Feuer zugewendet werden, auch alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Spritzen, bei etwa stark überhandnehmendem Brande, nicht stehen bleiben und vom Feuer beschädigt werden.

§. 4.

Beleuch-
tung der
Gassen.

Wenn des Nachts Feuer entsteht, soll jeder Hauswirth seine Fensterladen öffnen, brennende Lichte oder Laternen mit brennendem Licht an die Fenster oder die Thüren setzen, damit die Leute mit den Löschgeräthschaften schneller und bequemer fortkommen können.

§. 5.

Obliegen-
heiten der
zu den Feu-
eranstalten
geordneten
Personen.

Die zu den Feuerlösch-Anstalten bestimmten Personen sind,
zwei unbesoldete Rathsherren als Directoren,
ein Stadtwachtmeister,
vier Stadt-Untersofficiere,
drei Spritzenmeister,
zwei hundert acht und vierzig Bürger, wovon

zwei und dreißig zu Bedienung der Spritze No. 1.
 zwei und dreißig zur Bedienung der Spritze No. 2.
 zwei und dreißig zur Bedienung der Spritze No. 3.
 vier und zwanzig zu Bedienung der Amtsfuerspritze,
 funfzig zum Wassertragen,
 dreißig zu Führung der Leitern und Feuerhaaken,
 zwanzig zu den vorhandenen hundert Stück Feuereimern,
 acht zu Bedienung der Hauspritzen der Vorstädte,
 zwanzig zum Ausräumen der Sachen aus den Gebäuden bestimmt sind;
 sechs und sechzig Communalgardisten, mit Einschluß zweier Hauptleute oder Zugführer
 und vier Rottmeister,

und es haben diese sämtlichen Personen sich aufs schleunigste auf die ihnen angewiesenen Posten, wie sie für jeden in dem folgenden 7ten Abschnitte angegeben sind, zu begeben, daselbst das, wozu sie angestellt sind und angestellt werden, genau zu erfüllen, und sich von dem Feuer nicht eher, als bis nach dessen völlig erfolgter Löschung, zu entfernen, weil erst dann sie durch die ihnen vorgesezten Stadtunterofficiere, Spritzenmeister und sonstige Chargirte, deren jeder ein Verzeichniß der ihm beigegebenen Mannschaften in Händen hat, werden verlesen, und diejenigen, welche entweder ganz außengeblieben sind oder sich vor völlig erfolgter Löschung des Brandes wieder entfernt haben, aufgezeichnet, auch jeder derselben, welcher nicht ausreichende Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen vermag, ohne Nachsicht und ohne Ansehen der Person, um Ein Neues Schock wird bestraft werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß jeder Einwohner, auch wenn er nicht mehr zu den Feueranstalten verpflichtet ist, demohingeachtet seinen Mitbürgern in der Noth beizustehen verbunden ist.

Jeder andere ist zur Hilfsleistung verpflichtet.

§ 6.

Die an dem Orte, wo das Feuer ausgebrochen ist, zunächst Wohnenden sollen sogleich nach entstandenem Feuerlärm zum Feuer eilen, und solches, ehe es zum völligen Ausbruche kommt, zu dämpfen sich bemühen, das Ausräumen ihrer eignen Sachen aber durch ihre Leute veranstalten.

Verhalten der nächsten Nachbarn bei dem Feuer.

Besonders müssen die nächsten Nachbarn rechts und links des in Brand gerathenen Hauses, nebst den, die gegenüber und hinterwärts wohnen, Wasservorräthe auf ihre Häuser schaffen und die Dächer damit begießen lassen.

Alle, welche in der Stadt oder den Vorstädten Pferde haben, besonders die, welche solcher nicht zur Rettung ihrer Sachen benöthigt sind, auch fremde Fuhrleute, die eben hier eingekehrt sind, Niemanden ausgeschlossen, sollen mit ihren Geschirren, sobald Feuerlärm entsteht oder man sonst des entstandenen Brandes gewahr wird, zu den Sturmfässern, die dem Feuer am nächsten sind, eilen und sie, mit Wasser gefüllt, zu dem Feuer führen;

Obliegenheiten der, die Pferde halten und fremder Fuhrleute.

wenn solche ausgeschöpft sind, sie wieder zum nächsten Wasser und gefüllt wieder zum Feuer führen und damit fortfahren, bis das Feuer gedämpft ist.

auch der in der Nähe der Leiterhäuser Wohnenden. Die, welche zunächst der Leiterhäuser wohnen, und insbesondere die Bezirksvorsteher in den Vorstädten, sollen dafür besorgt seyn, daß die Leitern und Feuerhaaken von den dazu bestellten Personen unverzüglich an den Ort des Feuers gebracht werden.

Belohnung der, welche bei dem Feuerlösch Fleiß anwenden. Diejenigen, welche sich beim Löschen des Brandes vor Andern fleißig und sorgsam erweisen, besonders die, welche die erste Feuerspritze und das erste Sturmfäß gefüllt zum Feuer bringen, sollen eine Belohnung, und zwar wegen der Spritze vom Einem Thaler und wegen des ersten Sturmfasses von Zwölf Groschen, aus der Commun-Casse für ihre Bemühung empfangen; im Gegentheil sollen die, welche sich dabei säumig erweisen und spät oder gar nicht zum Feuer kommen und löschen helfen, mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 7.

Verpflichten der bei den Feuerlösch-Anstalten angestellten Personen. Sofort nach dem Ausbruche eines Feuers haben sich die zu den Feuer-Lösch-Anstalten bestimmten Personen auf ihre Posten zu begeben, und zwar

- a. die Directoren an den Ort des Brandes,
- b. der Stadt-Wachtmeister an's Spritzenhaus,
- c. von den vier Stadt-Unterofficieren zwei an das Spritzenhaus und zwei an den Ort des Brandes,
- d. die drei Spritzenmeister, so wie
- e. die zu Bedienung der drei Commun-Spritzen bestimmten Personen, 96 an der Zahl, zum Spritzenhause auf dem Topfmarkte, wo sie die Spritze, welcher sie zugetheilt sind, in Empfang zu nehmen und, wenn das Feuer in der Stadt, den Vorstädten oder in Raundorf entstanden ist, zur Feuerstätte zu ziehen haben, wenn nicht sofort Pferde zu deren Fortschaffung bei der Hand seyn sollten.
- f. die zu Bedienung der Amts-Feuerspritze bestimmten 24 Mann verfügen sich sofort zum Feuer und erwarten dort die Ankunft dieser Feuerspritze, welche unter Leitung des dazu von Seiten des Amtes bestellten Spritzenmeisters daselbst ankommen wird.

Sollte wegen der den Amtsgebäuden etwa drohenden Gefahr diese Feuerspritze nicht abgesendet werden, so sind diese Personen, so lange diese Spritze dort nicht selbst gebraucht wird, verpflichtet, sich entweder zur Bedienung fremder hier ankommender Spritzen, oder zum Wassertragen anstellen und gebrauchen zu lassen.

- g. die zum Wassertragen bestimmten 50 Personen finden sich, jeder mit wenigstens einem guten Feuereimer oder einer Wasserkanne versehen, unverzüglich beim Feuer ein, wo sie nebst den andern herbeieilenden, hierzu brauchbaren Personen zum Löschen verbleiben, Wasser herzutragen und selbst darauf Bedacht nehmen müssen, daß von der Feuerstätte bis zum nächsten nachhaltigen Wasser zwei Reihen gebildet werden, in deren einer,

welche aus den stärksten und kräftigsten Personen bestehen muß, die mit Wasser gefüllten Gefäße vom Wasser nach den Spritzen oder Sturmfässern zu einander jugelangt werden, in der andern aber die leeren Gefäße zum Wasser zurückgehen, um dort wieder gefüllt zu werden.

h. die zu Führung der Feuerleitern und Feuerhaaken bestimmten Personen, Maurer und Zimmerleute, haben jeder sich zu dem ihrer Wohnung am nächsten befindlichen Leiterhäuschen zu verfügen, und von dort ohne Verzug die Feuerleitern und Haaken zum Feuer zu bringen, auch dort ihre weitere Anstellung zu erwarten.

i. die zu Abholung der in dem Spritzenhause aufbewahrten 100 Stück Feuereimer bestimmten 20 Personen haben sich sofort beim Ausbruche des Feuers an's Spritzenhaus auf dem Topfmarkte zu verfügen, wo je zwei und zwei von ihnen 20 Eimer an sich zu nehmen und sofort an den Ort des Brandes sich zu begeben haben, wo sämtliche 20 Mann sich den unter G. benannten, zum Wassertragen bestimmten 50 Personen anzuschließen und mit ihnen gemeinschaftlich die Feuerspritzen und Sturmfässer, auch die zum Ausgießen des Feuers verwendeten Gefäße gehörig mit Wasser zu versorgen haben.

k. die zu Bedienung der Tragspritzen der Vorstädte bestimmten acht Mann holen sofort die bei den Bezirksvorstehern aufbewahrten Tragspritzen ab, tragen selbige zum Feuer und sorgen für deren Füllung mit Wasser, befolgen auch im Ubrigen die Anordnungen, welche ihnen wegen Verwendung dieser Spritzen ertheilt werden.

l. der Sammelplatz der bewaffneten Communal-Gardisten ist, nach der mit dem Communalgarden-Ausschusse getroffenen Uebereinkunft, der Markt, und sie werden dort gesammelt und von den sie Commandirenden zur Feuerstätte geführt werden, wo sie dann ihre weitere Bestimmung erfahren.

m. die zum Austräumen bestimmten Personen eilen beim Ausbruche des Feuers ebenfalls zum Feuer, sammeln sich auf einem Punkte und erwarten dort die Anordnungen der dazu berechtigten Personen,

n. und jeder Einwohner, welchem nicht in dieser Feuerordnung etwas Gewisses aufgetragen worden, müssen mit Feuereimern, Rannen und andern Löschgeräthschaften den Nothleidenden eiligst zu Hilfe kommen und im Löschen und Retten ihr Bestes unversprochen thun, und steht zwar denjenigen, welche nahe bei dem Feuer wohnen, frei, wenn das Feuer überhand nimmt und durch ihren Beistand nicht zu löschen ist, nach dem Ubrigen zu laufen, ihr Eigenthum zu retten und das Feuer von ihren Häusern möglichst abzuwehren; jedoch haben sie und die übrigen in dem Viertel, in welchem das Feuer entstanden ist, wohnenden Personen, wenn sie sehen, daß aus andern Vierteln genug Leute zum Löschen anwesend sind, Wasser auf ihre Böden zu tragen und das Flugfeuer genau in Obacht zu nehmen.

Jeder Einwohner ist schuldig, löschen und retten zu helfen.

§. 8.

Verhalten gegen die bei dem Brande sich einfindenden Personen. Allen, welche bei der Löschung des Brandes beschäftigt sind, wird, so lange sie selbst ihre Schuldigkeit thun, glimpflich begegnet; jedoch werden sie auch, wenn es nöthig seyn sollte, mit Ernst angehalten werden.

Bloße müßige Zuschauer werden bei dem Feuer, wo sie nur den Löschanstalten hinderlich sind, nicht geduldet, sondern hinweggewiesen werden.

Die bei dem Feuerlöschen von den Vorgesetzten ertheilten Anordnungen sind unbedingt zu befolgen. Alle aber, welche zu den Feuer-Löschanstalten bestimmt sind, haben den ihnen von ihren Vorgesetzten ertheilten Weisungen und Anordnungen unbedingt, auch wenn ihnen etwas nicht ganz zweckmäßig erscheinen sollte, nachzukommen, weil nur dadurch Einheit und Uebereinstimmung in die von den obrigkeitlichen Directoren angeordneten Maaßregeln kommen kann.

Jeder, welcher dem entgegen handelt, oder der ihm gegebenen Anweisung gar nicht oder nicht vollständig Folge leistet, wird aufgezeichnet und der Obrigkeit zur gebührenden Bestrafung mit willkürlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe angezeigt werden.

§. 9.

Obliegenheiten der an Brunnen und Röhrkästen wohnenden Personen. Damit es an Wannen, Zubern, Wasserkannen und andern Gefäßen nicht fehle, sollen diejenigen, welche den Röhrkästen und Plumpen am nächsten wohnen, sofort beim Ausbruche des Feuers solche an die nächsten Röhrkästen und Brunnen setzen, diese Gefäße und die vorhandenen Sturm-Wasserräder mit Wasser füllen, und damit so lange, bis das Feuer gedämpft ist, fortfahren.

Vergütung des beschädigten oder eingebüßten Löschgeräthes. Damit aber Keiner das Feuer-Löschgeräthe mißtrauisch und aus Besorgniß, solches einzubüßen, zurück halte, so werden Alle auf die wegen der Immobilien-Brand-Versicherungs-Anstalt bestehenden Gesetze aufmerksam gemacht, nach welchen alle den Communen oder einzelnen Personen zugehörigen Löschgeräthschaften, welche bei einem Brande verloren gehen, zerstört oder beschädigt werden, nach dem angegebenen und bescheinigten oder nöthigen Falls eidlich zu bestärkenden Werthe derselben, gleich den Brandschäden selbst, vergütet werden.

§. 10.

Obliegenheiten der Maurer u. Zimmerleute. Alle hiesige Maurer- und Zimmermeister, deren Gesellen und Lehrlinge, in so fern sie nicht schon nach §. 5. und 7. h. zu Herbeischaffung der Feuerleitern und Feuerhaaken verpflichtet sind, sie mögen in der Stadt oder den Vorstädten wohnen, sind schuldig, mit Aexten oder Spitzhacken sich unverzüglich beim Feuer einzufinden, die herbeigebrachten Leitern da, wo es der zur Direction dieses Theils der Löschanstalten angestellte Zimmermeister für nöthig erachten und anordnen wird, anzulegen und allen möglichen Fleiß, das Feuer zu dämpfen und zu löschen, anzuwenden, auch dessen weitere Ausbreitung, nach Befinden und wenn es angeordnet wird, durch Einreißen der zunächst stehenden Gebäude zu verhindern.

§. 11.

Entschädigung derjenigen, Wenn Gebäude, um dem Brande Einhalt zu thun, ganz oder theilweise niedergedrückt und demolirt werden müssen, so dürfen sich die Besitzer derselben nicht dagegen setzen, indem

nach den bestehenden Einrichtungen, dergleichen Gebäude, gleich den wirklich eingeweihten, ebenfalls hernach besichtigt, die Schäden gewürdet und, gleich den wirklichen Brandschäden, aus der Immobilien-Brandcasse vergütet werden.

§. 12.

Damit aber auch an den Häusern die Dächer nicht ohne Noth aufgeschlagen und Latten und Ziegel, mit Gefahr für die Arbeitenden, nicht herabgeworfen, auch die aufgerissenen Dächer dem Feuer nicht bloß gestellt werden, haben die Meister der Maurer und Zimmerleute genaue Aufsicht zu führen, und ihre Gesellen, Lehrlinge und andere Leute von dergleichen Beginnen, wenn es nicht unumgänglich nöthig ist, abzuhalten, besonders aber die zunächst der Brandstätte gelegenen Häuser nicht eher, als bis von den Feuerdirectoren dazu Anordnung ertheilt wird, einzuschlagen oder die Dächer aufzudecken. Derjenige Meister, welcher ein so zweckwidriges Einreißen und Dächeraufdecken anordnet, ist für sein Verfahren verantwortlich, auch, nach Befinden, zu Wiederherstellung des Eingeringelten verpflichtet.

§. 13.

Während eines Brandes in der Stadt wird jedes Stadtthor, und während eines Brandes in der Vorstadt oder in Naundorf, außer den Thoren, auch die Ausgänge der Vorstädte und des Dorfs mit Communalgardisten besetzt, damit verdächtige Personen nicht ein- oder auspassiren.

Ist Militair-Garnison in der Stadt, so geschieht solches dennoch, weil die Bürger die verdächtigen oder müßigen Personen besser kennen, im Einverständnisse mit dem Militair.

Auch die brennenden Häuser sind mit Wache zu besetzen, welche auf die aus- und eingehenden und mit dem Ausräumen beschäftigten Personen genau Acht zu geben hat.

Verdächtige Personen sind zu arretiren.

§. 14.

Der Röhrrmeister ist verbunden, bei entstehendem Brande das Röhrrwasser vorzüglich an die Orte zu leiten, wo es zum Löschen am nöthigsten ist.

Die zum Wasserpumpen in den Brauhäusern bestellten Personen haben die Braupfannen und andere Gefäße voll Wasser zu pumpen.

§. 15.

Dem Feuer muß man, so lange es nur immer zu vermeiden ist, keine Luft machen, sondern es mit Hilfe kleiner Handsprizen, durch Besprizen und Begießen der Wände und Dächer, zu dämpfen suchen.

Auch lehrt die Erfahrung, daß zuweilen das gemeine Wasser nicht hinreichend ist, alles Feuer zu löschen, vielmehr brennendes Holz und glühende Kohlen sich dadurch oft noch mehr entzünden, wogegen einige Erdarten und Salze zum Löschen am schicklichsten, und die mit starkem Salzwasser, mit Thonwasser, mit Aschenlauge, oder auch nur mit bloßem Aschenwasser benetzten Dinge stark gegen das Feuer beschützt sind. Aus diesem Grunde ist

welche durch Abreißen ihrer Gebäude Schaden erlitten haben.

Vorsicht bei dem Einreißen der Gebäude.

Wache in den Thoren,

und bei dem brennenden Hause.

Verhalten des Röhrrmeisters u. der Pumper in Brauhäusern.

Dem Feuer ist keine Luft zu machen.

Welche Wasser bei dem Feuerlöschen am wirksamsten sind,

besonders im Winter, wenn die Spritzen einfrieren, Wasser, in welchem Küchensalz aufgelöst ist, nebst geballtem oder geschaukeltem Schnee zum Löschen anzuwenden, zu jeder andern Zeit aber, besonders wenn das Feuer noch nicht sehr überhand genommen hat, oder wenn es darauf ankommt, die vom Feuer noch nicht ergriffenen Wände und Holzwerk anzufeuchten, oder Flugfeuer zu dämpfen, sind die oben genannten leicht zuzubereitenden Wasser anzuwenden.

Die starke von Holzasche oder besser von reiner Potasche zubereitete Seifensiederlauge löscht sogar alle überfirnißte und ölichte Sachen besser, als gemeines Wasser, auch ist das mit Alaune und Vitriol versetzte gebrauchte Wasser der Färber zum Brandlöschen sehr dienlich, doch müssen alle diese Wasser ohne Noth nicht verschwendet, auch darf das Aschenwasser nicht in Spritzen gefüllt, sondern nur durch Gießgefäße dahin, wo es nöthig ist, gespritzt oder gegossen werden.

§. 16.

Können Heu, Grummet, Stroh, Reisig und andere leicht brennbare Dinge nicht mit Sicherheit weggebracht werden, so sind sie anhaltend und fleißig mit den in dem vorigen 15. Abschnitte beschriebenen Wassern zu begießen und zu benezen.

Entzündet sich in einem Hause Flachs, Hanf, Berg, so muß man sogleich etwas schweres darauf werfen und so das Feuer ersticken.

Brennendes Pech, Del, Butter sind mit Asche, Erde, Roth oder durch Ausbreitung wollenen Zeugs darüber auszulöschen, schlechterdings aber nicht Wasser hinein zu gießen.

Ein vom Blitz entstandenes Feuer ist durch Milch, Düngerjauche, Salzwasser und feuchte Erde zu dämpfen.

§. 17.

Geräth ein Schornstein in Brand, so ist vor allen Dingen das unterliegende Feuer, durch welches der Brand entstanden ist, auseinander zu nehmen, um die in die Höhe schlagende Flamme zu mindern, es ist aber durchaus kein Wasser in dieses Feuer zu gießen, weil dadurch Ruß und Feuer zur Esse hinausgetrieben werden würde, auch sind die Brände nicht mit Wasser auszulöschen, vielmehr müssen glühende Kohlen in ein irdenes oder eisernes Gefäß gethan, dieses Kohlfener unter den brennenden Schornstein gesetzt, eine reichliche Hand voll Schwefel auf die Kohlen geworfen, und, wenn der Schornstein sehr hoch und weit ist, nöthigen Falls bis zur völligen Dämpfung des Brandes mit dem Aufwerfen des Schwefels fortgeföhren werden, indem der von dem brennenden Schwefel aufsteigende Dampf das Feuer erstickt, wenn auch die Flamme schon oben hinausgeschlagen wäre.

Auch kann ein brennender Schornstein durch einen mit Wolle oder mit nassem Berg oder auch mit nassem Heu angefüllten und stark angefeuchteten Sack, welchen ein Feueressenlehrer durch den Schornstein von oben herabsenkt, gelöscht werden.

Auch ist ein durch Erfahrung bewährtes Mittel, einen brennenden Schornstein zu löschen, dieses, daß man ein großes mit kaltem oder auch mit warmem Wasser angefülltes irdenes Gefäß unter den brennenden Schornstein setzt, in dasselbe eine gute Quantität Küchensalz schüttet, solches fleißig umrührt, und damit fortfährt, bis der brennende Ruß klumpenweise herunter fällt.

Bei Löschung einer Feueresse darf nicht geschossen werden, weil sie dadurch leicht gesprengt werden kann.

§. 18.

Alle Bemühung beim Löschen eines entstandenen Brandes ist vorzüglich in die Gegend Andere Regeln, die beim Löschen zu beobachten sind. zu richten, nach welcher die Luft zuströmt.

An eine in Heu-, Stroh-, Getreide-Behältnissen schon überhand genommene Glut ist die Mühe und das Wasser nicht zu verschwenden, vielmehr auf schleunigste Niederreißung des Behältnisses Bedacht zu nehmen.

Bodenlöcher und Fenster in der Stadt und Vorstadt sind sorgfältig zu schließen, die feuerfesten Keller und Gewölbe, auch deren Thüren und Luftlöcher, sind mit Steinen oder Rasen zu belegen, oder mit Schutt und Mist zuzuworfen,

alle schnell Feuer fangende Sachen sind behutsam aus den Häusern, besonders von des Nachbarns Giebelmauer, wegzuschaffen.

Das Dach des brennenden Hauses ist in sich selbst zusammen zu stürzen, nicht aber auseinander zu reißen,

die auswendigen Wände sind, so lange es thunlich ist, mit Wasser zu begießen und aufrecht zu erhalten, oder, wenn das nicht mehr möglich ist, durch Abhauung der Eck- und anderer Hauptstücken loszumachen und auf das Feuer hineinwärts zu drücken.

§. 19.

Jeder Hauswirth muß dafür besorgt seyn, daß, wenn er zum Löschen eilt, zu Hause Feuer Vorsicht der zum Löschen eilenden Personen in ihren eigenen Häusern. und Licht durch die Seinen recht wohl verwahrt, auf die Oberböden Wasser geschafft und auf das Flugfeuer Achtung gegeben werde,

desgleichen hat er die im Hause sich aufhaltenden Fremden, unbekannte oder verdächtige Personen, in Aufsicht zu halten, auch darauf zu sehen, daß nicht fremde Leute sich ins Haus einschleichen.

Es wird zweckmäßig seyn, wenn ein jeder, der zu den Feuerlöschanstalten berufen ist, seine Hausthüre nach seiner Entfernung durch die Seinen wohl verwahren läßt.

Wegen des Rathhauses haben alle diese Vorschriften die in selbigem wohnenden Personen, Rathskellerpachter und Marktmeister, auch die Rathsofficianten,

wegen der Kirche der Kirchner mit seinen Leuten, der Kirchenvorsteher, die Cimbeltträger und Calcanten

wegen anderer öffentlicher Gebäude deren Bewohner genau und sorgfältig zu beobachten.

§. 20.

Beobach- Wer es bemerkt, daß Flugfeuer von dem brennenden Gebäude in andere Gegenden der
 tung des Stadt oder der Vorstädte fliegt, insbesondere die vier Thorthürmer, haben davon aufs
 Flugfeuers schleunigste den zur Direction der Löschanstalten verordneten Personen Anzeige zu machen.

§. 21.

Rettung Der gerettete Hausrath ist, wo keine feuerfesten Behältnisse vorhanden sind, in die Gär-
 tes Haus- ten oder ins freie Feld, nach Befinden durch Wagen, fortzuschaffen, und gegen Feuer und
 raths. Entwendung durch die dazu verordneten Bürger zu bewachen.

Bewa- Die Wache selbst muß, wenn das Feuer fortrückt, vorzüglich die Sachen der noch im
 chung des Ausräumen begriffenen Hauswirthes in Obacht nehmen, indem die bereits Verunglückten, so
 selben. weit es ihre traurige Lage verstattet, selbst ihr Augenmerk auf ihre geretteten Sachen zu
 richten wissen werden.

Vorsicht Der Ort, wohin die geretteten Sachen geschafft werden, ist mit Vorsicht zu wählen,
 bei dessen damit nicht der Wind von den brennenden Gebäuden dahin stößt.

Rettung. Die geretteten leichtern Sachen sind gegen etwa entstehenden Sturmwind durch Auflegung
 schwererer Sachen,

so wie jedenfalls sämtliche gerettete Gegenstände möglichst gegen Regen zu schützen.

§. 22.

Auf die in dem Umkreise einer Stunde um die Stadt gelegenen Dörfer — mit Aus-
 schluß des Dorfes Naundorf, welches den Vorstädten gleich behandelt wird — geht bei
 entstehendem Brande die Feuerspritze No. 3. unter Aufsicht des dazu angestellten Spritzen-
 meisters und eines Stadtunterofficiers ab, und wird durch aus der Stadtkasse zu bezahlen-
 des Lohnfuhrwerk dahin gebracht.

Cap. III.

Was zu beobachten ist, wenn das Feuer gedämpft oder gelöscht worden ist.

§. 1.

Bewa- Wenn die entstandene Feuersbrunst gedämpft worden ist, werden an die Brandstätte
 chung der Wachen gestellt, welche darauf Obacht haben müssen, ob das Feuer völlig gelöscht sey,
 Brand- und daß von den geretteten Sachen nichts entwendet werde.
 stätte.

Die Brände sind völlig zu löschen, auseinander zu legen und aufzuräumen.

Die Spritzen und Wassergefäße sind, nach der Anordnung der Directoren, sämmtlich
 oder zum Theil bei der Brandstätte so lange zurück zu lassen, bis jede Gefahr der Ent-
 zündung entfernt ist,

auch währt die Bewachung der Brandstätte eben so lange fort.

VI §. 2.

Wenn Gefahr nicht mehr zu besorgen ist, wird sämtliches Feuerlöschgeräthe an den gehörigen Ort zurück gebracht, auch von den angestellten Personen genau untersucht, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, unverzüglich wieder angeschafft und ergänzt.

Aufbewahrung der Feuerlöschgeräthschaften. Ergänzung derselben.

Sollte Jemand Feuereimer oder anderes Löschgeräthe entwenden, so soll er über die gesetzliche Strafe der Entwendung, Vier Stück dergleichen Geräthe der nemlichen Gattung der Commun auf seine Kosten fertigen lassen und dazu durch Zwangsmittel angehalten werden.

Strafe derjenigen, welche Feuergeräthe entwenden.

§. 3.

Wer sich unterfängt, an Feuersprizen und deren Zubehör oder an andern Löschgeräthschaften aus Muthwillen oder Bosheit etwas zu beschädigen, der wird nachdrücklich bestraft und zum Ersatz des Schadens angehalten werden.

Strafe derjenigen, welche absichtlich Feuergeräthe beschädigen.

§. 4.

Nach dem Brande wird von den Borgesezten und Directoren genau untersucht werden, ob diejenigen Personen, welche zu den Feuerlöschanstalten verpflichtet sind, ihrer Schuldigkeit gehörig nachgekommen sind, oder sich gar nicht oder zu spät dabei eingefunden haben.

Bestrafung derjenigen, die beim Feuer-

Wer sich hierbei pflichtwidrig oder nachlässig bezeigt hat, so wie die, welche etwa während des Brandes Zank, Schlägerei oder andern Unfug angefangen haben, werden, andern zur Warnung, ernstlich, und wie in dem I. und II. Capitel in mehreren Abschnitten ausgedrückt worden ist, bestraft werden.

lösch- ihre Schuldigkeit nicht gethan haben.

§. 5.

Jeder Bürger und Einwohner dieser Stadt wird gewiß, durch Pflicht und Ehre getrieben, sich ernstlich bestreben, das, was ihm bei entstehenden Feuersbrünsten obliegt, redlich und gewissenhaft zu erfüllen, und keinem kann und wird es gleichgültig seyn, in den Augen seiner Mitbürger sich als ein pflichtvergessener und ein solcher darzustellen, welcher bei dem Unglück seiner Mitbürger und Nebenmenschen ohne Mitleid und Theilnahme bleibt und bloß durch Strafen zu seiner Schuldigkeit angehalten werden muß.

Einschärfung der in dieser Feuerlösch-Ordnung enthaltenen Vorschriften.

Damit nun alles dasjenige, was in dieser neuen Feuerordnung verordnet worden ist, jedem Bürger und Einwohner hiesiger Stadt genau bekannt werde, so soll ein Exemplar derselben in jeder Zimmungsclade aufbewahrt, in jedem Gasthose und in jeder Schenkwirtschaft ein Exemplar angeschlagen, und jedem Bürger und Hauswirth, sowohl zur eignen Nachricht, als um die Seinigen und seine Hausgenossen damit bekannt machen zu können, ein Exemplar ausgehändigt werden.

Bekanntmachung dieser Vorschriften.

Cap. IV.

Verzeichniß des vorhandenen, der Commun zugehörigen
Feuer-Löschgeräthes.

- 1) Im Spritzenhause:
drei Feuerspritzen sub No. 1, 2 und 3, wovon No. 2 und 3 jede 75 Ellen
hänfenen Schlauch haben, einhundert Stück neue Eimer von Würzeln, und zwei
Tragspritzen; vier hölzerne Laternen,
- 2) Auf dem Leiterhäuschen auf dem Topfmarkt:
drei große Feuerleitern, eine dergleichen, zwei Haaken, eine Hülfsstange,
- 3) Auf dem Leiterhäuschen am Wildenhainer Thore:
zwei große Feuerleitern, eine kleine dergleichen, ein Feuerhaaken, zwei Hülfsstangen,
- 4) Auf dem Leiterhäuschen am Catharinen-Kirchhofe:
drei große Feuerleitern, zwei Feuerhaaken, eine Hülfsstange,
- 5) Auf dem Leiterhäuschen an Böhmens Brauhause:
vier große Feuerleitern, vier Feuerhaaken, eine Hülfsstange,
- 6) Auf dem Leiterhäuschen vorm Raundorfer Thore an Hohmanns Hause:
zwei große Feuerleitern, ein Feuerhaaken, eine kleine Leiter;
übrigens elf Sturmfässer, bei acht Wassertrögen vertheilt.

In Summa:

14 große gute Leitern,
2 dergleichen,
9 Feuerhaaken,
5 Hülfsstangen,
11 Sturmfässer.

In Erwägung nun, daß vor dem Raundorfer Thore, rücksichtlich der daselbst befindlichen
vielen alten Häuser, die Gefahr am größten ist, und dort die Mittel an Feuergeräthschaften im
Verhältnisse zu den Uebrigen zu gering sind, so haben wir eine zweckmäßige Vertheilung der
im Ganzen genügend vorhandenen Leitern, Haaken und Hülfsstangen in der Art vorgenommen,
daß die sämtlichen Leiterhäuschen nunmehr mit folgenden Gegenständen versehen worden sind:

- 1) das Leiterhäuschen auf dem Topfmarkte enthält:
zwei große gute Feuerleitern, eine dergleichen etwas kleiner, zwei Feuerhaaken, eine
Hülfsstange,
- 2) das Leiterhäuschen an dem Wildenhayner Thore:
zwei große Feuerleitern, eine kleine dergleichen, einen Feuerhaaken, eine Hülfsstange,

3) das Leiterhäuschen vor dem Meißner Thore:

drei Feuerleitern, zwei Feuerhaaken, eine Hilfsstange,

(sind mittelst einer Kette und Vorlegeschloß befestiget, und der Schlüssel hierzu bei dem Herrn Bezirksvorsteher befindlich).

4) das Leiterhäuschen an Böhmens Brauhause:

zwei große Feuerleitern, zwei Feuerhaaken und eine Hilfsstange,

(2 Leitern und 2 Haaken sind hiervon vor das Naundorfer Thor gekommen).

5) das Leiterhäuschen vor dem Naundorfer Thore:

vier große Feuerleitern, eine kleinere dergleichen, drei Feuerhaaken, zwei Hilfsstangen.

Die Gegenstände in dem vor dem Naundorfer Thore befindlichen Leiterhäuschen sind mittelst einer von uns angeschafften Kette und Vorlegeschloß ebenfalls verschlossen, und der Schlüssel hierzu dem Bezirksvorsteher in dieser Vorstadt übergeben worden.

Die Sturmfässer sind in der Regel an den Röhrwassertrögen vertheilt, und werden, wenn die Witterung es nothwendig macht, in Verwahrung gebracht werden.

Zum Spritzenhause haben Schlüssel:

a) der Stadtwachtmeister Herr Boy,

b) der Spritzenmeister Herr John,

c) der Spritzenmeister Herr Hohlfeld,

d) der Spritzenmeister Herr Schubert,

Urkundlich unter dem Stadtsiegel ausgefertigt.

Großenhain, am 1. März 1833.

Der Stadtrath.

N a c h r i c h t.

Die bei dem Stadtrathe als obrigkeitliche Behörde und Verwalter der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten (C. §. 179 u. f. der allgem. Städte-Ordnung) vorkommenden Functionen sind theils besondern Deputationen, theils einzelnen Mitgliedern übertragen worden, und es sind

- 1) zur Kirchen- und Schul-Inspection Herr Bürgermeister Hofmann, und die Herren Senatoren Köting und Eckhardt,
- 2) zur Deputation für das Gemeinde-Bauwesen, mit Inbegriff des Straßenbaues, die Herren Senatoren Köting, Weinberger und Presprich,
- 3) zur Deputation für Unterhaltung der Wasserkunst, Röhrenwasser, Brunnen und des Stadtpflasters die Herren Senatoren Köting, Hegemeister und Schüss,
- 4) zur Deputation für die Aufsicht über das Lagwesen, Maas, Gewicht und Saublichkeit der Fleisch- und Backwaaren, ferner über die Brauerei, die Herren Senatoren Hegemeister, Presprich und Zocher,
- 5) zur Deputation für das gesammte Armenwesen die Herren Senatoren Köting, Eckhardt und Schüss,
- 6) zur Deputation für die Jahrmärkte-Angelegenheiten die Herren Senatoren Köting und Zocher bestellt worden.

Die Logiszettel, welche sich jeder Einwohner bei Veränderung seines Mieth-Quartiers zu lösen hat, werden in der Raths-Expedition ausgegeben, und hat kein Hauswirth bei — „ 20 gr. — „ Strafe den Miethsmann eher einzunehmen, bis ihm nicht der Logiszettel vorgezeigt worden.

Mit der Raths-Expedition ist auch die Polizei und Paß-Expedition vereinigt. Auch werden daselbst die Hausfizettel ausgegeben.

Die Co-Inspection bei der Accise ist dem Herrn Bürgermeister Hofmann übertragen.

Als Deputirte bei den verschiedenen Innungen und deren Corporationen sind ernannt:

Herr Bürgermeister Hofmann: bei der Stahl- und Bogenschützen-Gesellschaft, der Scheibenschützen-Gesellschaft, der leßtern Grabezunft und der großen Grabezunft.

Herr Senator Köting: bei vorgedachten Gesellschaften und den Innungen der Buchbinder, Drechsler und Fleischhauer und der kleinen Grabezunft.

Herr Senator Hegemeister: bei den Innungen der Posamentirer, Kürschner, Tuchmacher, Schlosser und Lohgärber.

Herr Senator Weinberger: bei den Innungen der Gürtler, Seiler, Nagelschmiede, Tuchscheerer und Wagner.

Herr Senator Eckhardt: bei den Innungen der Haf- und Waffenschmiede, Bäcker und Zimmerleute und der leßteren Grabezunft.

Herr Senator Presprich: bei den Innungen der Glaser, Töpfer, Tischler, Böttcher und Radler.

Herr Senator Zocher: bei den Innungen der Chirurgen, Sattler und Leinweber.

Herr Senator Schüss: bei den Innungen der Schuhmacher, Hutmacher, Maurer, Schneider und Kammmacher.

Wegen derjenigen Angelegenheiten, weshalb man sich, außer bei Annahme der Bürger und Schutz-erwandten, an den Stadtrath zu wenden hat, wird auf das der allgemeinen Städte-Ordnung beigefügte Regulativ unter D. verwiesen.

Vom

Stad t g e r i c h t e

wird die Civil- und Criminal-Rechtspflege ausgeübt (§. 235 der allgemeinen Städte-Ordnung), und es ist demselben auch das Kaufs-, Lehns-, Hypotheken- und Vormundschafts-Wesen ausschließlich übertragen. (§. 243 der allgemeinen Städte-Ordnung.)

H a y n, am 1sten Mai 1833.

H. Sax H. 310 24
197/12 70